OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351786/4/RW

Datum:
Linz, 23. Februar 2026

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Wagner über die Beschwerde des A__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt C__ vom 27.10.2025, GZ: SHmR-083-01-150-2025, betreffend Zurückweisung seines Antrages vom 05.09.2025 auf Erteilung einer Leistung der Sozialhilfe wegen Verletzung der Mitwirkungspflicht den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt C__ vom 27.10.2025, GZ: SHmR-083-01-150-2025, wird wegen mangelnder Entscheidungsgrundlage zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt C__ (in der Folge: belangte Behörde) vom 27.10.2025, GZ: SHmR-083-01-150-2025, wurde der Antrag des Beschwerdeführers (in der Folge: Bf) vom 05.09.2025 auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs zurückgewiesen.

Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, der Bf sei mit Schreiben vom 07.10.2025 (Mitwirkungsauftrag) aufgefordert worden, folgende zur Durchführung des Verfahrens erforderlichen Unterlagen nachzureichen:

- Nachweis über Mietzahlungen inkl. Betriebskosten
- Aktuelle Bestätigung der Wohnbeihilfe
- Aktuelle behördliche bzw. gerichtliche Bestätigung über Kindesunterhalt oder Unterhaltsvereinbarungen von beiden Elternteilen
- Aktuelle Bestätigung der Familienbeihilfe
- Fachärtzliches Gutachten betreffend Arbeitsunfähigkeit oder AMS-Meldebestätigung inklusive aktuell gültige AMS-Betreuungsvereinbarung
- Kaufvertrag vom Moped
- Vollständige Versicherungsunterlagen von B__
- Vollständige Kontoauszüge aller vorhandenen Konten mit allen Ein- und Ausgängen der letzten 6 Monate inklusive Verwendungszweck und aktuellem Kontostand
- Finanzübersicht der Bank mit allen vorhandenen Produkten, wo ein Konto vorhanden ist.
- Falls vorhanden: Sparbücher/Sparkonten, Bausparverträge, Zusatzversicherungen, Wertpapiere, KFZ-Zulassungsschein, Nachweise über sonstiges Einkommen und Vermögen, Nachweise über Grundbesitz und Immobilien im In- und Ausland.

Der Bf sei im Schreiben vom 07.10.2025 nachweislich darauf hingewiesen worden, dass die belangte Behörde bei ihrer Entscheidung über den Leistungsanspruch den Sachverhalt, soweit er festgestellt worden sei, zugrunde legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage den Antrag zurückweisen könne. Da der Bf seiner Mitwirkungspflicht schlussendlich nicht nachgekommen sei, fehle für seinen Antrag die Entscheidungsgrundlage.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die Beschwerde des Bf vom 07.11.2025. Beantragt werden eine Überprüfung und Neubewertung des Antrages auf Sozialhilfe. Der Bf führt in seiner Beschwerde aus, der angefochtene Bescheid sei

rechtswidrig bzw. inhaltlich fehlerhaft. Man habe trotz mehrfacher schriftlicher Kontaktaufnahme innerhalb der Nachreichungsfrist per E-Mail, bis dato vom Sozialamt C__ keine Rückmeldung erhalten. Im Schreiben sei darauf hingewiesen worden, dass die Unterlagen per E-Mail nachgereicht werden sollen. Am Telefon sei vom Sozialamt C__ erklärt worden, dass die E-Mails nicht beantwortet werden würden. Dies erschwere eine sachliche Klärung und stelle einen Verstoß gegen die Pflicht zur ordnungsgemäßen behördlichen Kommunikation dar.

Weiters sei am Schalter eine falsche Auskunft erteilt worden. Einem Mitarbeiter von „D__“ sei am Magistrat C__ mitgeteilt worden, dass die Unterlagen, bis auf den Bescheid der Kontoschließung vollständig seien und keine weiteren Nachweise erforderlich wären. Im Ablehnungsbescheid werde aber auf angeblich fehlende Unterlagen verwiesen. Diese widersprüchlichen Informationen hätten zu einer Benachteiligung geführt.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 22.12.2025 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidungsfindung vor. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

Im Vorlageschreiben führte die belangte Behörde ergänzend aus, dass der Bf seiner Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen sei, obwohl ihm ausreichend Zeit zur Beibringung der Unterlagen eingeräumt worden sei. Die Mitarbeiter von D__ hätten am 17.10.2025 eine E-Mail bei der belangten Behörde eingereicht. Nach Durchsicht des E-Mail-Anhanges habe sich herausgestellt, dass keine Kontoschließungsbestätigung übermittelt worden sei, sondern lediglich Kontoauszüge von 05.09.2025 bis 30.09.2025. Auf diesen Kontoauszügen sei kein Vermerk „Konto gelöscht“ ersichtlich gewesen. Daraufhin sei am 20.10.2025 versucht worden, den Klienten telefonisch zu erreichen. Dies sei erfolglos geblieben. Eine Information sei dennoch im Akt vermerkt worden, falls der Bf zurückgerufen hätte.

Im Zuge des Parteienverkehrs wurden keine Unterlagen geprüft und somit wurden im Parteienverkehr auch keine Auskünfte erteilt, ob noch Unterlagen fehlen. Die Überprüfung von Anträgen und Unterlagen obliege dem zuständigen Sachbearbeiter.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und weder von dem Bf, obwohl dieser in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Bescheides auf sein Recht, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung zu

beantragen, hingewiesen wurde, noch von der belangten Behörde eine mündliche Verhandlung beantragt wurde.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

II.1.1. Der am tt.mm.jjjj geborene, die österreichische Staatsbürgerschaft innehabende Bf, war in E__ wohnhaft und hat daher zunächst bei der BH E__ am 02.04.2025 einen Antrag auf Zuerkennung der Sozialhilfe gestellt. Diesem Antrag vom 02.04.2025 wurde von der BH E__ mit Bescheid vom 02.06.2025 zur GZ: BHGRSO-2025-118808/11-AW stattgegeben. Der Bf ist arbeitslos und seit dem 22.08.2025 nicht mehr beim AMS gemeldet.

Infolge seiner Übersiedlung nach C__ hat die BH E__ den Sozialhilfebezug mit 31.08.2025 eingestellt und der Bf beantragte am 05.09.2025 bei der belangten Behörde die Zuerkennung der Sozialhilfe. Der Bf wird vom Team der mobilen Betreuung der „D__“ aus F-Straße, im Rahmen des Oö Chancengleichheitsgesetzes in seiner Sozialhilfeangelegenheit unterstützt, eine Erwachsenenvertretung besteht für den Bf jedoch nicht.

Bereits vor Antragstellung bei der BH E__ teilte am 28.03.2025 eine Mitarbeiterin der „D__“, der damals noch zuständigen BH E__, konkret G__ von der BH E__, telefonisch unter anderem mit, dass der Bf die Festsetzung seines gegenüber seinen Eltern bestehenden Unterhaltsanspruches bei Gericht eingefordert hat.

II.1.2. In seinem Antrag vom 05.09.2025 ist das Konto bei der H__ zum IBAN: bbb angeführt und am Ende der Seite 1 des Antrages findet sich der handschriftliche Vermerk: *„Kontoschließung + Eröffnung wird Ende des Monats nachgereicht“*.

Seinem Antrag schloss der Bf den Zulassungsschein seines zweirädrigen Kleinkraftrades der Marke [...], den Bescheid der BH E__ vom 02.06.2025, zur GZ: BHGRSO-2025-118808/11-AW, den Mietvertrag für seine neue Mietwohnung in C__, sowie die von der „D__“ für 3 Monatsmieten ausgestellte Ausfallsbürgschaft, an. Weiters enthielt sein Sozialhilfeantrag als Anhang, das Ansuchen um Wohnbeilhilfe und die Umsatzliste von seinem Konto bei der H__ zum IBAN: bbb zum Buchungstext für den Zeitraum vom 11.08.2025 bis 04.09.2025 sowie die Kontoauszüge vom Konto des Bf bei der I__ zum IBAN: aaa im Zeitraum von 03.03.2025 bis 26.03.2025 und im Zeitraum von 01.04.2025 bis 05.09.2025.

II.1.3. Mit Schreiben der belangten Behörde vom 07.10.2025 wurde der Bf im Rahmen der gesetzlichen Mitwirkungspflicht ersucht binnen 14 Tagen ab Zustellung dieses Schreibens folgende aktuelle Unterlagen per Post oder über E-Mail an die belangte Behörde zu übermitteln bzw. bei dieser persönlich abzugeben:

- Einstellungsbescheid der Sozialhilfe von der BH E__
- Nachweis über Mietzahlungen inkl. Betriebskosten
- Aktuelle Bestätigung der Wohnbeihilfe
- Aktuelle behördliche bzw. gerichtliche Bestätigung über Kindesunterhalt oder Unterhaltsvereinbarung von beiden Elternteilen
- Aktuelle Bestätigung der Familienbeihilfe
- Fachärtzliches Gutachten betreffend Arbeitsunfähigkeit oder AMS-Meldebestätigung inklusive aktuell gültige AMS-Betreuungsvereinbarung
- Kaufvertrag vom Moped
- Vollständige Versicherungsunterlagen von B__
- Vollständige Kontoauszüge aller vorhandenen Konten mit allen Ein- und Ausgängen der letzten 6 Monate inklusive Verwendungszweck und aktuellem Kontostand.

Dazu hielt die belangte Behörde fest, dass Kontoauszüge vom Konto mit der Endziffer: bbb von 11.08.2025 bis 04.09.2025 vorgelegt wurden. Diesbezüglich hat die belangte Behörde im Schreiben vom 07.10.2025 an den Bf die Frage gestellt, ob es sich hierbei um das neue Konto handelt und forderte die Auszüge von diesem Konto auch für den Zeitraum ab 04.09.2025 bis zum 07.10.2025 ein. Zudem richtete die belangte Behörde in diesem Schreiben zum Konto mit der Endziffer: aaa an den Bf die Frage, ob es sich hierbei um das letzte Konto handelt und sie bat den Bf um die Vorlage der Kontoauszüge von diesem Konto von 05.09.2025 bis zur Schließung, sowie um die Übersendung der Kontoschließungsbestätigung.

- Finanzübersicht der Bank mit allen vorhandenen Produkten, wo ein Konto vorhanden ist.
- Falls vorhanden: Sparbücher/Sparkonten, Bausparverträge, Zusatzversicherungen, Wertpapiere, KFZ-Zulassungsschein, Nachweise über sonstiges Einkommen und Vermögen, Nachweise über Grundbesitz und Immobilien im In- und Ausland.

Der Bf wurde im Schreiben vom 07.10.2025 ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Behörde der Entscheidung über den Leistungsanspruch den Sachverhalt, soweit er festgestellt wurde, zugrunde legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage seinen Antrag zurückweisen kann, wenn er seinem Mitwirkungsauftrag nicht innerhalb der angegebenen Frist nachkommt.

II.1.4. K__ vom Team der mobilen Betreuung der „D__“ reagierte mit E-Mail vom 17.10.2025 gegenüber der belangten Behörde auf deren Schreiben vom 07.10.2025, welches an den Bf ergangen ist.

In ihrer E-Mail vom 17.10.2025 teilte K__ der belangten Behörde mit, dass das Team der mobilen Betreuung diese Anforderungen (gemeint, die Aufforderung zur Übermittlung von Unterlagen im Schreiben vom 07.10.2025) nicht ganz nachvollziehen kann, denn bei der Abgabe des Antrages auf Zuerkennung der Sozialhilfe wurde ihrem Kollegen mitgeteilt, dass nur die Unterlagen zur Kontoschließung fehlen.

Weiters informierte K__ die belangte Behörde mit dieser E-Mail, dass der Antrag für die Wohnbeihilfe noch nicht beantwortet wurde und aufgrund der langen Wartezeit ein fachärztliches Gutachten zur Beurteilung der Arbeitsfähigkeit des Bf nicht innerhalb von 14 Tagen erstellt wird. Die restlichen Unterlagen sind, so die Information von K__ in dieser E-Mail an die belangte Behörde, bereits eingereicht worden.

Im letzten Absatz ihrer E-Mail verwies K__ auf einen Anhang, der einen Nachweis zur Kontoschließung darstellen soll und sie argumentierte damit, dass das der einzige Nachweis sei, den der Bf erhalten hat.

Beim Anhang den K__ mit ihrer E-Mail vom 17.10.2025 an die belangte Behörde geschickt hat, handelt es sich um die Kontoauszüge des Bf von dessen Konto bei I__ zum IBAN: aaa zum Zeitraum 05.09.2025 bis 30.09.2025. In diesem Zeitraum fanden fortlaufend Abbuchungen von diesem Konto statt, dazu, dass dieses Konto geschlossen worden wäre, findet sich in diesen Kontoauszügen kein Vermerk. Beim Anhang zur E-Mail vom 17.10.2025 handelt es sich um keine Kontoschließungsbestätigung.

II.1.5. Am 20.10.2025 hätte L__, die Sachbearbeiterin der belangten Behörde, vor allem deshalb beim Bf angerufen, um ihm mitzuteilen, dass es sich um keine Kontoschließungsbestätigung, die vom Konto IBAN: aaa zum Zeitraum 05.09.2025 bis 30.09.2025 vorgelegt wurde, handelt und alle Unterlagen, die im Verbesserungsauftrag angefordert wurden, für die Bearbeitung seines Antrages benötigt werden. L__ hat den Bf aber am 20.10.2025 telefonisch nicht erreicht und dieser rief sie auch nicht zurück.

II.1.6. Am 22.10.2025 hat K__ an die belangte Behörde noch den Einstellungsbescheid der BH E__ vom 15.10.2025, mit dem die dem Bf mit Bescheid der BH E__ vom 02.06.2025 zuerkannte Sozialhilfe mit Wirkung zum 31.08.2025 eingestellt wurde, übermittelt. Nach dem 22.10.2025 wurden an die belangte Behörde weder vom Bf noch vom Team der mobilen Betreuung von der „D__“ noch weitere Unterlagen übersandt.

II.1.7. Nachdem die Beschwerde des Bf gegen den Zurückweisungsbescheid der belangten Behörde vom 27.10.2025 dem Landesverwaltungsgericht vorgelegt wurde, erging mit Schreiben des Landesverwaltungsgerichtes vom 19.01.2026 ein Verbesserungsauftrag an den Bf. Nach einem erfolglosen Zustellversuch vom 27.01.2026 wurde das Schreiben vom 19.01.2026 bei der Zustellbasis der Post in C__ ab dem 28.01.2026 für den Bf zur Abholung bereitgehalten.

II.1.8. Der Verbesserungsauftrag des Landesverwaltungsgerichtes vom 19.01.2026 lautet wie folgt: *„Sie haben gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt C__, GZ: SHmR-083-01-150-2025 (im Folgenden: Behörde), mit dem Ihr Sozialhilfeantrag wegen Verletzung der Mitwirkungspflicht zurückgewiesen wurde, Beschwerde eingebracht.*

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich weist darauf hin, dass folgende mit Schreiben des Bürgermeisters der Stadt C__ vom 07.10.2025 angeforderte und für die Beurteilung Ihres Sozialhilfeantrages erforderliche Unterlagen, nach wie vor fehlen:

- *Ein Gerichtsbeschluss, mit dem die Unterhaltsverpflichtung Ihrer Eltern festgesetzt wurde, der Behörde wurde vor einem halben Jahr mitgeteilt, dass ein Unterhaltsfestsetzungsantrag beim Gericht eingereicht wurde.*
- *Solange vom AMS keine Bestätigung, beispielshalber durch Einholung eines Gutachtens beim beruflichen Bildungs- und Rehabilitationszentrum vorliegt, welches eine dauerhafte Arbeitsunfähigkeit bestätigt, sind Sie verpflichtet, sich als arbeitssuchend beim AMS zu melden. Eine AMS-Meldebestätigung wurde bisher nicht vorgelegt.*
- *Der Kaufvertrag zum Erwerb Ihres einspurigen Fahrzeuges (Moped).*
- *Vom Konto mit den Endziffern: ‚aaa‘ haben Sie der Behörde, zwar bis zum 30.09.2025, die Kontoauszüge vorgelegt, nicht aber die eingeforderte Kontoschließungsbestätigung, welche auf Anforderung von der I__ ausgestellt werden müsste.*
- *Eine von Ihrer Bank bestätigte Finanzübersicht mit allen vorhandenen Konten und sonstigen Sparformen.*

Gemäß § 23 Abs. 1 Oö SOHAG iVm § 26 Abs. 3 Oö SOHAG (Mitwirkungspflicht) werden Sie um Vorlage der oben dargestellten Unterlagen ersucht.

Wenn Sie Ihrer Mitwirkungspflicht durch Vorlage der noch fehlenden Unterlagen an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich binnen 14 Tagen ab Zustellung dieses Verbesserungsauftrages nicht nachkommen, wird Ihre Beschwerde entweder wegen mangelnder Entscheidungsgrundlage zurückgewiesen, oder es wird der Entscheidung, über den Leistungsanspruch, der Sachverhalt zugrunde gelegt, der auf der Grundlage, der bisher vorliegenden Unterlagen, feststellbar ist.

Dieses Schreiben gilt als nachweislicher Hinweis gemäß § 23 Abs. 2 Oö SOHAG. Anzumerken ist, dass ein Nachweis für eine rechtswirksame Bevollmächtigung der D__ [schriftliche Vollmachterteilung oder gerichtliche Bestellung der D__ zum Erwachsenenvertreter] bisher nicht vorliegt. Demzufolge kann in Beachtung Ihrer Persönlichkeitsrechte und des Datenschutzes, die Korrespondenz in gegenständlichem Beschwerdeverfahren ausschließlich mit Ihnen und nicht mit den Mitarbeitern der D__ geführt werden."

Der Bf hat auf diesen Verbesserungsauftrag, wenngleich verspätet, mit Schreiben vom 13.02.2026, welches beim Landesverwaltungsgericht am 17.02.2025 einlangte, reagiert.

Mit diesem Schreiben übermittelte der Bf eine Finanzstatusübersicht der H__ zum Stand per 12.02.2026. In dieser Finanzstatusübersicht ist das Konto des Bf zum IBAN bbb und ein Online-Sparkonto zum IBAN: ccc angeführt. Per 12.02.2026 betrug das Guthaben auf dem Girokonto mit dem IBAN bbb laut dieser Finanzstatusübersicht 139,13 Euro und das Online-Sparkonto stand auf 0 Euro. Weiters übersandte der Bf mit diesem Schreiben vom 13.02.2026 zum Girokonto mit dem IBAN bbb eine Umsatzliste, die den Zeitraum vom 03.11.2025 bis 11.02.2026 abbildet. Diesem Schreiben war eine Einverständniserklärung des Bf vom 10.02.2026 angeschlossen, inhaltlich derer der Bf damit einverstanden ist, dass die „D__" in seiner Abwesenheit Informationen in seinen finanziellen und persönlichen Belangen, nicht aber zu seinen gesundheitlichen Belangen, an den Magistrat C__ weitergeben darf. Mit dem Schreiben vom 13.02.2026 übersandte der Bf neuerlich lediglich die Kontoauszüge des Bf von dessen Konto bei I__ zum IBAN: aaa zum Zeitraum 05.09.2025 bis 30.09.2025, die K__ mit ihrer E-Mail vom 17.10.2025 bereits an die belangte Behörde geschickt hat. Eine Kontoschließungsbestätigung zu diesem Konto übersandte der Bf mit seinem Schreiben vom 13.02.2026 neuerlich nicht.

Angeschlossen war dem Schreiben vom 13.02.2026 ein Perspektivenplan erstellt vom Jugendcoaching des „Netzwerkes Berufliche Assistenz", wobei das Datum, zu dem dieser Perspektivenplan erstellt wurde, nicht feststellbar ist. Als Beginn des Zeitraumes der Begleitung des Bf durch das Jugendcoaching ist im Perspektivenplan der 30.03.2022 genannt. Zudem war dem Schreiben vom 13.02.2026 noch ein Sachverständigengutachten vom Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen angeschlossen, das sich auf eine am 14.02.2024 durch N__ vorgenommene Begutachtung des Bf gründet.

Der Kaufvertrag mit dem das Kraftrad der Marke [...] am 21.09.2022 erworben wurde, wurde diesem Schreiben auch beigelegt. Neuerlich übermittelte der Bf eine Kopie des Zulassungsscheins zu seinem zweirädrigen Kleinkraftrad und den bereits im Behördenakt aufliegenden Aktenvermerk zum Telefonat, welches die „D__" am 28.03.2025 mit Frau G__ von der BH E__ führte.

Angeschlossen war diesem Schreiben noch eine Mitteilung über den Bezug der Familienbeihilfe zum Datum 21.02.2024, sowie eine Bestätigung von O__, der Mutter des Bf, mit welchem diese erklärt, nach Absprache und in Übereinstimmung mit dem Bf an diesen einen monatlichen Unterhalt in der Höhe von 500 Euro auf sein Bankkonto zu bezahlen. Beigelegt wurde auch eine Umsatzliste vom Konto der Mutter des Bf, aus der sich zwei zugunsten des Bf eingerichtete Daueraufträge, einer in der Höhe von 400 Euro zum Verwendungszweck „Alimente“ und ein weiterer Dauerauftrag über 100 Euro mit dem Verwendungszweck „Miete“ entnehmen ließen.

Im Schreiben vom 13.02.2026 weist der Bf darauf hin, dass er mit seiner Betreuerin am 09.02.2026 beim AMS in C__ gewesen ist, um sich arbeitslos zu melden und ihm vom AMS gesagt wurde, dass er nicht vermittelbar sei und deshalb nicht als arbeitssuchend beim AMS angemeldet werde.

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich zur Gänze aus dem vorgelegten Verwaltungsakt. Die Sachverhaltsfeststellungen zur rechtswirksamen Zustellung des vom Landesverwaltungsgericht erteilten Verbesserungsauftrages durch Hinterlegung ergeben sich aus dem Hybridrückschein der Post. Die Feststellungen zum Grund des allerdings erfolglos gebliebenen Anrufes von L__ am 20.10.2025 beim Bf ergeben sich aus deren Aktenvermerk vom 20.10.2025 (AS 52 des Behördenaktes) in welchem diese für ihre Kollegen festhält, welche Mitteilung an den Bf zu erfolgen hat, für den Fall, dass dieser die belangte Behörde zurückruft.

Die Feststellungen, welche Unterlagen der Bf auf Aufforderung des Landesverwaltungsgerichtes mit seinem Schreiben vom 13.02.2026, eingelangt beim Landesverwaltungsgericht am 17.02.2026, nachreichte, ergeben sich aus diesem als Ordnungsnummer 3 zum Akt genommenen Schreiben und aus dem Inhalt der diesem Schreiben angeschlossenen Unterlagen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (Oö. SOHAG), nämlich § 6 Oö SOHAG, LGBl. Nr. 107/2019 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 6/2020, sowie § 14 Oö SOHAG LGBl. Nr. 107/2019 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 98/2025, § 16 Oö SOHAG, LGBl. Nr. 107/2019, § 21 Oö SOHAG LGBl. Nr. 107/2019 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 98/2025, § 23 Oö SOHAG, LGBl. Nr. 107/2019 und § 26 Oö SOHAG LGBl. Nr. 107/2019 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 98/2025 lauten:

„§ 6

Sachliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5

1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).

(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,

1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,

nicht decken können.

(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.

(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre. *(Anm: LGBl.Nr. 6/2020)*

(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:

1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);
4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(Anm: LGBl.Nr. 6/2020)

(6) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 5 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist - unbeschadet des § 14 Abs. 3 letzter Satz - die unmittelbar erforderliche Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der im gemeinsamen Haushalt mit der hilfesuchenden Person lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherzustellen.

§ 14

Berücksichtigung von Leistungen Dritter und eigenen Mitteln

(1) Bei der Bemessung von Leistungen der Sozialhilfe sind alle zur Deckung der eigenen Bedarfe zur Verfügung stehende Leistungen Dritter, sonstige Einkünfte und verwertbares Vermögen anzurechnen.

(2) Zu den Leistungen Dritter im Sinn des Abs. 1 zählen auch sämtliche öffentliche Mittel zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs sowie jener Teil des Einkommens der im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltspflichtigen angehörigen Person oder der Lebensgefährtin bzw. des Lebensgefährten sowie volljähriger

Kinder, der eine für diese Person gemäß § 7 vorgesehene Bemessungsgrundlage übersteigt.

(3) Leistungen der Sozialhilfe sind nur dann zu gewähren, wenn die diese Leistungen geltend machende hilfesuchende Person bedarfsdeckende Ansprüche gegen Dritte verfolgt, soweit dies nicht offenbar aussichtslos oder unzumutbar ist. Die Zulässigkeit einer unmittelbar erforderlichen Unterstützung bleibt unberührt. Die Ansprüche sind auf Verlangen des zuständigen Trägers der Sozialhilfe diesem zur Rechtsverfolgung zu übertragen. Die Durchsetzung der Übertragung dieser Ansprüche an das Land sowie deren Geltendmachung kann den Bezirksverwaltungsbehörden vom Land übertragen werden. *(Anm: LGBl.Nr. 98/2025)*

(4) Leistungen, die auf Grund des AlVG erbracht werden, sind auf Leistungen der Sozialhilfe anzurechnen. Ansprüche, die der bezugsberechtigten Person auf Grund des AlVG grundsätzlich zustehen, aber auf Grund eines zurechenbaren Fehlverhaltens der bezugsberechtigten Person verloren gehen, dürfen nur zur Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der mit der bezugsberechtigten Person im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen und höchstens im Ausmaß von 50 % des Differenzbetrags durch Leistungen der Sozialhilfe ausgeglichen werden.

§ 16
Ausnahmen vom Einsatz des eigenen Vermögens

(1) Das Vermögen der bezugsberechtigten Person unterliegt dann keiner Anrechnung oder Verwertung,

1. wenn dadurch eine Notlage erst ausgelöst, verlängert oder deren Überwindung gefährdet werden könnte;
2. wenn dieses der Deckung des unmittelbaren Wohnbedarfs der Person, die Leistungen der Sozialhilfe geltend macht oder ihrer unterhaltsberechtigten Angehörigen dient oder
3. soweit das verwertbare Vermögen einen Wert von 600 % des Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatzes für Alleinstehende nicht übersteigt.

(2) Bei Vermögen im Sinn des Abs. 1 Z 2 ist nach drei unmittelbar aufeinander folgenden Jahren eines Leistungsbezugs die grundbücherliche Sicherstellung einer entsprechenden Ersatzforderung gegenüber der bezugsberechtigten Person vorzunehmen.

§ 21
Anträge

(1) Anträge auf Sozialhilfe können bei der Bezirksverwaltungsbehörde, der Sozialberatungsstelle, der Gemeinde, in deren Bereich sich die hilfesuchende Person aufhält, oder bei der Landesregierung eingebracht werden. Handelt es sich dabei um eine unzuständige Stelle, sind deren Organe zur unverzüglichen Weiterleitung an die zuständige Behörde oder das zuständige Organ verpflichtet.

(2) Antragsberechtigt sind:

1. die hilfesuchende Person, sofern sie volljährig und entscheidungsfähig ist, oder die Person, die zu ihrer gesetzlichen Vertretung berufen ist,
2. im selben Haushalt lebende Angehörige der hilfesuchenden Personen sowie
3. Einrichtungen, in denen hilfesuchende Personen untergebracht sind.

Der Antrag kann auch die im selben Haushalt lebenden hilfebedürftigen Angehörigen umfassen.

(3) Unter Angehörigen im Sinn des Abs. 2 sind die Ehepartnerin bzw. der Ehepartner, die Lebensgefährtin bzw. der Lebensgefährte oder die Lebenspartnerin bzw. der Lebenspartner, Kinder und Enkelkinder sowie Stief- und Wahlkinder zu verstehen.

(4) Im Antrag auf Sozialhilfe sind folgende Angaben zu machen und durch entsprechenden Nachweis zu belegen:

1. zur Person und Familien- bzw. Haushaltssituation;
2. zur aktuellen Einkommens- und Vermögenssituation sowie zum Bezug von Leistungen aus öffentlichen Mitteln (Einkommens- und Vermögensverzeichnis);
3. Wohnsituation;
4. zur Asylberechtigung oder zum rechtmäßigen Aufenthalt gemäß § 5 Abs. 1 oder 4, soweit die fremdenrechtlichen Vorschriften Dokumente zu dessen Nachweis vorsehen;

sofern diesbezüglich erforderliche Unterlagen nicht vorgelegt werden, kommt § 13 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) zur Anwendung.

(4a) Weiters hat die hilfesuchende Person oder die Person, die zu ihrer gesetzlichen Vertretung berufen ist, die dauernde Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft oder zur Überwindung ihrer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt, insbesondere zum Erwerb der dafür erforderlichen Sprachkenntnisse, glaubhaft zu machen oder nachzuweisen, dass ein Tatbestand des § 12 Abs. 3 erfüllt ist. *(Anm: LGBl.Nr. 98/2025)*

(5) Wohnungslose Personen müssen anlässlich der Antragstellung eine Hauptwohnsitzbestätigung gemäß § 19a Meldegesetz, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2018, vorlegen. Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister der Gemeinde, in deren bzw. dessen Gebiet der Antrag gestellt wird, ist gemäß § 19a Abs. 1 Z 1 und 2 Meldegesetz, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2018, zur Ausstellung einer Hauptwohnsitzbestätigung an die wohnungslose Antragstellerin bzw. den wohnungslosen Antragsteller verpflichtet. Gemeinden, Sozialberatungsstellen, Notschlafstellen, Tageszentren, Streetwork-Büros und Wohneinrichtungen im Sinn des Abs. 2 Z 3 sind bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 19a Abs. 1 Z 1 und 2 Meldegesetz, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2018, verpflichtet, als Kontaktstelle zur Verfügung zu stehen.

§ 23
Mitwirkungspflicht; Ermittlungsverfahren

(1) Die hilfesuchende Person (ihre gesetzliche Vertretung) ist zur Mitwirkung der Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts verpflichtet. Im Rahmen der Mitwirkungspflicht sind jedenfalls Einkommens- und Vermögensverzeichnisse abzugeben, geeignete Unterlagen zum Nachweis der wirtschaftlichen Situation vorzulegen sowie erforderliche Untersuchungen zu ermöglichen.

(2) Kommt eine hilfesuchende Person (ihre gesetzliche Vertretung) ihrer Mitwirkungspflicht innerhalb angemessener Frist nicht nach, kann die Behörde der Entscheidung über den Leistungsanspruch den Sachverhalt, soweit er festgestellt wurde,

zugrunde legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage den Antrag zurückweisen. Voraussetzung dafür ist, dass die hilfesuchende Person oder ihre Vertretung nachweislich auf die Folgen einer unterlassenen Mitwirkung hingewiesen worden ist.

(3) Die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber einer hilfesuchenden, bezugsberechtigten oder ersatzpflichtigen Person oder einer Person nach § 14 Abs. 2 hat auf Ersuchen einer Bezirksverwaltungsbehörde, der Landesregierung oder des Landesverwaltungsgerichts oder eines Trägers der Sozialhilfe über alle für die Durchführung des Verfahrens erforderlichen Tatsachen, die das Dienstverhältnis betreffen, Auskunft zu erteilen.

(4) Personen, deren Einkommen oder Vermögen für die Leistung der Sozialhilfe, für einen Kostenbeitrag oder Ersatz maßgeblich ist, haben auf Ersuchen einer Bezirksverwaltungsbehörde, der Landesregierung oder des Landesverwaltungsgerichts oder eines Trägers der Sozialhilfe die erforderlichen Erklärungen und Nachweise abzugeben bzw. vorzulegen.

(5) Für die Mitwirkung ist eine angemessene Frist, die mindestens eine Woche betragen muss, zu setzen. Im Mitwirkungsersuchen sind jene Tatsachen, über die Auskunft verlangt wird, im Einzelnen zu bezeichnen.

(6) Im Ermittlungsverfahren kann die Behörde abweichend von § 52 AVG grundsätzlich für die ärztliche Begutachtung von hilfesuchenden bzw. bezugsberechtigten Personen auch nicht amtliche Sachverständige beauftragen.

§ 26
Beschwerdeverfahren

(1) Im Verfahren über die Leistung, Einstellung und Neubemessung der Sozialhilfe kann ein Beschwerdeverzicht (§ 7 Abs. 2 VwGVG) nicht wirksam abgegeben werden. Die Zurückziehung diesbezüglicher Rechtsmittel ist jedoch zulässig.

(2) Beschwerden gegen Bescheide über die Leistung der Sozialhilfe haben keine aufschiebende Wirkung.

(3) Kommt die Beschwerdeführerin oder der Beschwerdeführer ihrer oder seiner Mitwirkungspflicht gemäß § 23 erst im Beschwerdeverfahren nach, hat das Landesverwaltungsgericht bei der Beurteilung des bis zu diesem Zeitpunkt bestehenden Leistungsanspruchs der Entscheidung den Sachverhalt, soweit er im Ermittlungsverfahren festgestellt wurde, zugrunde zu legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage die Beschwerde insoweit zurückzuweisen. Voraussetzung dafür ist, dass die hilfesuchende bzw. bezugsberechtigte Person oder ihre Vertreterin bzw. ihr Vertreter nachweislich auf die Folgen einer unterlassenen Mitwirkung hingewiesen worden ist.“

(4) Sanktionen, die gemäß § 19 verhängt wurden, sind nach der Sach- und Rechtslage zu beurteilen, wie sie sich für die Behörde im Zeitpunkt der Bescheiderlassung dargestellt haben. (Anm: LGBl.Nr. 98/2025)“

III.2. Verfahrensgegenständlich wendet sich der Bf gegen die Zurückweisung seines Antrags wegen Verletzung der Mitwirkungspflicht. Es ist daher zu prüfen, ob der Bf seiner Mitwirkungspflicht entsprechend nachgekommen ist.

III.2.1. Den Materialien zu § 23 Oö. SOHAG (vgl. Beilage 1180/2019 zu den Wortprotokollen des Oö. Landtags XXVIII. GP) lässt sich Folgendes entnehmen:
„Die in dieser Bestimmung vorgesehene Mitwirkungspflicht ist zur Abwicklung von Verfahren nach diesem Landesgesetz unerlässlich, da zahlreiche Daten, die z.B. zur Beurteilung der sozialen Notlage oder der möglichen Bemühungen der hilfesuchenden Person erforderlich sind, ausschließlich in der Sphäre der hilfesuchenden Person verfügbar sind und ohne deren Mitwirkung nicht im Verfahren berücksichtigt werden können. Darüber hinaus kann zur Abklärung der Arbeitsfähigkeit eine ärztliche Untersuchung erforderlich sein (z.B. medizinische Begutachtung durch einen amtsärztlichen Sachverständigen, beim BBRZ oder der Gesundheitsstraße der PVA), der sich die hilfesuchenden Personen im Rahmen der Mitwirkungspflicht unterziehen müssen.

Unter den im Abs. 1 angeführten Unterlagen zum Nachweis der wirtschaftlichen Situation sind jedenfalls Unterlagen bezüglich des Bezugs von öffentlichen Leistungen im Sinn des § 14 Abs. 2 zu verstehen. Von einer Angemessenheit der Frist (Abs. 2) ist bei einer Dauer von zwei Wochen auszugehen.

In einem Verfahren, in dem die Mitwirkung ohne triftigen Grund unterlassen wurde, ist die Behörde aufgrund der gesetzlichen Vorgabe im Abs. 2 nicht mehr zu einer weitergehenden Sachverhaltsermittlung angehalten. Stellt sich auf der Basis der von der Behörde zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Unterlagen heraus, dass die erforderlichen Entscheidungsgrundlagen gegeben sind, so hat sie eine Entscheidung in der Sache selbst zu treffen, wobei die unterlassene Mitwirkung im Rahmen der freien Beweiswürdigung (allenfalls auch zu Lasten der hilfesuchenden Person) zu berücksichtigen ist. Stellt sich jedoch heraus, dass wesentliche Unterlagen fehlen und eine sachgerechte Entscheidung nicht in Frage kommt, so hat die Behörde den Antrag zurückzuweisen.“

Aus den Sachverhaltsfeststellungen ergibt sich, dass der Bf, obwohl ihm auch vom Landesverwaltungsgericht nochmals die Möglichkeit gegeben wurde, die noch fehlenden Unterlagen vorzulegen, nach wie vor nicht alle für die Beurteilung seines Sozialhilfeantrages erforderlichen Unterlagen vorgelegt hat.

Ausgangspunkt und primärer Maßstab für die Leistung der Sozialhilfe ist die soziale Notlage (vgl. § 6 Abs. 2 Oö. SOHAG). Diesbezüglich hat der Hilfesuchende seine aktuelle Einkommens- und Vermögenssituation durch die Vorlage von geeigneten Unterlagen zum Nachweis der wirtschaftlichen Situation zu bescheinigen (§ 21 Abs. 4 Oö. SOHAG i.V.m. § 23 Abs. 1 Oö. SOHAG).

Um der belangten Behörde eine fundierte Beurteilung, ob eine soziale Notlage vorliegt, zu ermöglichen, ist diese, über alle auf den Bf angelegten aktiven Konten zu informieren. Solange die belangte Behörde mangels ausreichender Nachweise nicht feststellen kann, ob ein Konto noch aktiv ist, oder schon geschlossen wurde, liegt ihr keine ausreichende Entscheidungsgrundlage für die Beurteilung betreffend das Vorliegen einer sozialen Notlage vor. Da sich im Antrag des Bf der handschriftliche Vermerk findet, dass Informationen zur Kontoschließung und Eröffnung nachgereicht werden, lag es umso mehr am Bf, der belangten Behörde

zu bescheinigen, dass das Konto bei der I__ zum IBAN: aaa geschlossen wurde. Einen Nachweis in Form einer Kontoschließungsbestätigung, die jede Bank auf Nachfrage ausstellt, hat der Bf bis heute nicht beigebracht, sondern auf den Verbesserungsauftrag des Landesverwaltungsgerichts lediglich dahingehend reagiert, dass er nochmals die bereits am 17.10.2025 von K__ an die belangte Behörde übermittelten Kontoauszüge von seinem Konto bei der I__ zum IBAN: aaa zum Zeitraum 05.09.2025 bis 30.09.2025 schickte.

Insgesamt kann daher aufgrund der fehlenden Kontoschließungsbestätigung zum Konto bei der I__ mit dem IBAN: aaa keine rechtliche Beurteilung darüber vorgenommenen werden, ob sich der Bf in einer sozialen Notlage befindet. Zusammenfassend hat der Bf daher seine Mitwirkungspflicht gemäß § 23 Abs. 1 i.V.m. § 23 Abs. 2 Oö. SOHAG verletzt und es war seine Beschwerde mangels Vorliegens einer ausreichenden Entscheidungsgrundlage gemäß § 26 Abs. 3 Satz 1 letzter Satzteil Oö. SOHAG zurückzuweisen.

III.2.2. Der Bf wird jedoch darauf hingewiesen, dass er jederzeit einen neuerlichen Antrag auf Zuerkennung von Leistungen der Sozialhilfe nach dem Oö. SOHAG bei der Behörde einbringen kann, wobei diesem Antrag vor allem die nach wie vor fehlende Kontoschließungsbestätigung anzuschließen sein wird.
In diesem Zusammenhang wird aus Gründen der Vollständigkeit darauf aufmerksam gemacht, dass Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe, nicht nur das Betroffensein von einer sozialen Notlage ist, sondern der Bf auch Bereitschaft zeigen muss, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (§ 6 Abs. 1 Z 2 Oö. SOHAG - Bemühungspflicht). Bisher liegt keine medizinische Begutachtung durch einen amtsärztlichen Sachverständigen beim BBRZ (Berufliches Bildungs- und Rehabilitationszentrum) vor, durch welches bestätigt wäre, dass der Bf nicht arbeitsfähig ist. Das vom Bf vorgelegte Sachverständigengutachten des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen diente vorwiegend dazu, um den Gesamtgrad der Behinderung des Bf einstufen zu können und hatte nicht ausschließlich die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit des Bf zum Thema. Darüber hinaus liegt die Begutachtung des Bf durch N__, welche die Grundlage für dieses Gutachten lieferte, bereits mehr als zwei Jahre zurück. Demzufolge wird der Bf der belangten Behörde ein aktuelles, mit einem Gutachten des BBRZ, vergleichbares Sachverständigengutachten, welches ausschließlich seine Arbeitsfähigkeit beurteilt, vorzulegen haben (§ 21 Abs. 4a Oö. SOHAG i.V.m. § 12 Abs 3 Oö. SOHAG).

Solange dieses Gutachten zur Beurteilung der Arbeitsfähigkeit nicht vorliegt, wird der Bf zum Nachweis, dass er seiner Bemühungspflicht entspricht, eine schriftliche Bestätigung des AMS C__ beizubringen haben, aus der sich sein Vorbringen bestätigt, dass ihn das AMS C__ mangels Vermittelbarkeit nicht als arbeitssuchend angemeldet hat. Dieser Bestätigung bedarf es insbesondere deshalb, da der Bf bis zum 22.08.2025 beim AMS angemeldet war. Diesbezüglich darf angemerkt

werden, dass das AMS unter anderem dann von einer mangelnden Vermittelbarkeit ausgeht, wenn durch ein vom AMS beim BBRZ beauftragtes Gutachten das Vorliegen einer Arbeitsunfähigkeit festgestellt wurde.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

IV.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

IV.2. Die konkrete Erfüllung bzw. Nichterfüllung der Mitwirkungspflicht ist außerdem einzelfallbezogen und nicht verallgemeinerungsfähig. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt auch deshalb nicht vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Wagner